

Revision der Genfer Konvention

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **11 (1903)**

Heft 10

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Naturheilkundiger behandelte zwei Patienten mit eingeklemmten Leistenbrüchen längere Zeit mit Umschlägen und Klystieren. Der eine Fall starb schon kurz, nachdem ein Arzt dazu gekommen war, der zweite nach der Operation, die wegen bereits erfolgten Darmdurchbruches schon zu spät kam. Im ersten Falle hatte der Pfuscher einen Abszess angenommen, der aufgehen sollte, im zweiten hatte er gar nicht untersucht und die Schmerzen für Kolik gehalten.

Ein Pfuscher (sonst von Beruf Versicherungsagent) behandelte eine eiterige Zellgewebezündung an einem Finger mit warmen Umschlägen und homöopathischen Mitteln. Es entstand eine Schwellung des ganzen Arms und allgemeine Blutvergiftung. Der Patient starb im Krankenhaus, wohin er gebracht wurde, als ihm schon nicht mehr zu helfen war.

Ein Naturheilkundiger behandelte eine verunreinigte Schnittwunde über dem Knie 14 Tage lang mit Schenkelpackungen, Umschlägen auf Knie und Magen. Der wegen des andauernden hochfieberhaften Zustandes herbeigerufene Arzt fand das Kind dem Tode nahe, mit einer großen Eiterhöhle am Oberschenkel, von der nach allen Seiten Kanäle abgingen. Der Fall heilte mit Versteifung des Kniegelenkes nach dreimonatlichem schwerem Krankenlager.

Eine Hüftgelenkentzündung wurde von einem Naturarzt 10 Monate lang behandelt. Als schon eine Eitersenkung bestand, wurde ein Arzt konsultiert. Die noch vorgenommene Operation kam zu spät und das Kind starb schon eine Woche darauf.

Wie borniert die Leute manchmal sind, zeigt folgender Fall, der sich vor kurzem in Luzern ereignete. Ein Vater hatte sein an Diphtheritis erkranktes Kind nach Kuhnes Buch mit Reibesitzbädern behandelt. Als die Krankheit dabei schnell schlimmer wurde, brachte er es zuletzt doch in ganz bösem Zustand in das Spital, wo es trotz Seruminsprizung bald starb. Kurz darauf erkrankte ein zweites Kind an derselben Krankheit. Auch dieses wurde mit Reibesitzbädern behandelt, bis der Zeitpunkt zur günstigen Beeinflussung der Krankheit durch Seruminjektion verpaßt war; auch es starb, nachdem es noch zuletzt in das Spital gebracht worden war. Beide Kinder hätten voransichtlich durch zeitige, richtige Behandlung am Leben erhalten werden können.

Derartiger Fälle könnte noch eine Unzahl angeführt werden. Ich erinnere nur daran, wie viele Menschen an bösartigen Geschwülsten, die nicht rechtzeitig zur Operation kamen, an Lungentuberkulose, die nicht rechtzeitig erkannt und behandelt wurde, zugrunde gehen, wie viele durch anfängliche Verpfuschung von Geschlechtskrankheiten in ihrer Gesundheit schwer geschädigt werden.

(Fortsetzung folgt.)



Revision der Genfer Konvention. In seiner Sitzung vom 16. März 1903 hat der Bundesrat zu schweizerischen Delegierten an die in Aussicht genommene internationale Konferenz zur Revision der Genfer Konvention vom 22. August 1864 ernannt die Herren Dr. jur. Charles Lardy, Schweiz. Gesandter in Paris; Oberst Dr. Alfred Mürset, Oberfeldarzt der Schweiz. Armee; Eduard Odier, Nationalrat in Genf.

Weiläufig sei bemerkt, daß nun auch die Republik Guatemala der Genfer Konvention beigetreten ist.

* * *

Samariterunterricht am westschweizerischen Technikum in Biel. Wie seit einer Reihe von Jahren figuriert im Unterrichtsprogramm der Eisenbahnschule dieses Instituts ein Kursus über Samariterdienst; es ist wöchentlich eine Stunde eingeräumt für: Anatomie und Physiologie des menschlichen Körpers, Verletzungen, Hülfe bei plötzlichen Lebensgefahren, praktische Übungen (Verbandlehre), Transport Verwundeter etc. Kurslehrer sind die Herren Dr. Kummel und C. Türler.



In die Sektionen des Schweiz. Samariterbundes.

Werte Samariter und Samariterinnen!

Der Centralvorstand richtet hiemit die freundliche Einladung zur diesjährigen ordentlichen Delegiertenversammlung an Sie. Dieselbe findet gemäß unserer Mitteilung